

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Veranstaltungstechnik der Fa. Protv

(1) Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Vermieters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Unterzeichnen des Lieferscheins, spätestens jedoch mit Entgegennahme/Lieferung des Materials oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

(3) Haftung

Ab Herausgabe der Mietsache bis Rücknahme, haftet der Mieter im vollen Umfang. Ist Auf- und Abbau und Transport Bestandteil des Vertrages, haftet der Mieter von Beendigung des Aufbaus bis Beginn des Abbaus. Die Haftung des Mieters bezieht sich auf sämtliche Gefahren und Ursachen für Beschädigung und/oder Verlust. Die Haftung erfolgt bei Verlust oder Totalschaden in Höhe der tatsächlich entstehenden Wiederbeschaffungskosten; bei Teilschäden in Höhe der Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungskosten jeweils zuzüglich Beschaffungskosten und Nutzungsausfall bzw. Fremdbeschaffung (Anmietung) bis zur endgültigen Neu- bzw. Ersatzbeschaffung.

(4) Versicherung

Zur Minderung des Risikos aus Punkt 3 (Haftung) empfiehlt sich der Abschluss einer geeigneten Versicherung, die aber extra bei Vertragsabschluss zu vereinbaren ist.

(5) PERSONAL/SICHERHEIT

Wenn Protv durch einen Techniker die Veranstaltung abwickelt, hat der Mieter 6 Stunden vor Spielbeginn und 1h nach Ende der Show mindestens 1 nicht alkoholisierte oder im Bewußtsein beeinträchtigte Person, für Auf- u. Abbau zur Verfügung zu stellen. Sollte dieser Punkt vom Mieter nicht erfüllt werden, werden 50% Aufschlag auf das vereinbarte Endgeld fällig.

Der Mieter hat durch bereitgestelltes Sicherheitspersonal dafür Sorge zu tragen, daß alkoholisierte, oder randalierende Personen von technischen Geräten des Vermieters fernzuhalten sind. Im Schadensfall haftet der Mieter für Unfall, Diebstahl, Feuer oder Elementarschäden am Material des Vermieters.

(6) Weitervermietung

Eine Weitergabe des entlehnten Materials ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter bleibt unabhängig von einer evtl. Weitergabe alleinverantwortlich für das entlehnte Material. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jeden Standort und Änderung des Standortes unbedingt anzuzeigen.

(7) Zahlung

Die in unseren Bestätigungen genannten Zahlungsziele sind verbindlich.

(8) Rücktritt

Im Falle des Rücktritts durch den Mieter entstehen die folgenden Stornokosten:
bis 90 Tage vor Aufbaubeginn 30% der Vertragssumme
bis 30 Tage vor Aufbaubeginn 50% der Vertragssumme
bis 10 Tage vor Aufbaubeginn 75% der Vertragssumme

danach ist die volle Vertragssumme fällig abzüglich nachweislich ersparter Kosten.

(9) Miete

() Mietdauer

Die Mietdauer richtet sich nach dem im Vertrag vereinbarten Zeitraum und ist unwiderruflich. Mietverlängerungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und sind in jedem Falle von diesem einzuholen. Der Vermieter kann den Mietvertrag vorzeitig fristlos kündigen, wenn aus berechtigtem Interesse die Fortsetzung unzumutbar wird, insbesondere bei Bekanntwerden von falschen Angaben zur Person, zur Art der Veranstaltung, zur Bonität, schwerwiegender Unzuverlässigkeit und Verletzung vertraglicher Verpflichtungen. Daneben bleiben Schadenersatzansprüche des Vermieters unberührt.

() Überschreitung der Mietdauer

Bei verspäteter Rückgabe des entliehenen Materials ist der Vermieter berechtigt, je angefangene 24h einen weiteren Tagessatz zu berechnen. Für Schäden, die dem Vermieter aus einer verspäteten Rückgabe des entliehenen Materials entstehen, haftet der Mieter.

() Langzeitvermietung

Ist der Mietzeitraum 21 Tage oder länger, hat der Mieter die Kosten für Serviceintervalle und Verbrauchs-/Verschleißmaterialien zu tragen. Die Einhaltung von Serviceintervallen obliegt dem Mieter.

(10) Besondere Obliegenheiten des Mieters

() Sturm/Wind/Bühne

Der Mieter sorgt während der Mietdauer der Geräte für die Sturm- und Windsicherung, die den geltenden Behördenvorschriften entsprechen. Sollte die bereitgestellte Bühne einsturzgefährdet, oder nicht abgesichert sein, und Personen zu Schaden kommen können, kann Protv den Aufbau und somit die Veranstaltung abbrechen.

() Behörden

Der Mieter sorgt eigenständig für sämtliche Genehmigungen, Zulassungen und Konzessionen.

() Strom

Der Mieter sorgt für ordnungsgemäße Erdung und Verstromung der Aufbauten durch einen Elektromeister der nach den geltenden ÖVE/ÖNORM Bestimmungen vorzugehen hat. Sollten Geräte des Vermieters durch unsachgemäße Stromanschlüsse (falsche Polung, oder kein Nullleiter) zu Schaden kommen, tritt Punkt 3, Haftung in Kraft.

Technik

Der Mieter ist verpflichtet, das entliehene Material schonend und gemäß den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln. Insbesondere ist

(a) bei Verstärkern, Dimmern die Frischluftzufuhr sicherzustellen

(b) bei Scheinwerfern und pyrotechnischen Gegenständen die nötigen Sicherheitsabstände zu brennbarem Material einzuhalten

© das Eindringen von Flüssigkeit (Regen, Kondenswasser vom Zelt) in das entliehene Material zu verhindern

(d) das Einhalten und korrekte Bedienen von Veranstaltungstechnik Folge zu Leisten

(e) darauf zu achten, dass vor/während und nach der Veranstaltung die Veranstaltungstechnik nur durch Personen zu bedienen ist, die von Protv eingewiesen wurden.

(f) es ist dem Person von Protv Folge zu leisten.

(g) bei Freiluftkonzerten hat der Mieter für eine wasserundurchlässige, wetterfeste Bühne zu sorgen. Sollten Geräte von Protv dadurch zu Schaden kommen, kann Protv die Veranstaltung abbrechen, und eine Bruttogage von 50% des vereinbarten Wertes ist sofort auszubezahlen.

(h) Der FOH-Bericht ist ebenfalls wasser- und wetterfest zu gestalten.

11) Zahlungsverzug

Ist der Mieter mit seiner Zahlung im Verzug, so entbindet dies den Vermieter von seiner Leistungspflicht, ohne den Anspruch auf Zahlung zu verlieren.

(12) Änderungen

Vertragsänderungen jedweder Art bedürfen der Schriftform.

(13) Ersatz

Sollte dem Vermieter durch nicht vorhersehbare Ereignisse die Erbringung seiner Leistung unmöglich sein, so verpflichtet sich dieser, eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen.

(14) Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Oberwart. Ist ist ausnahmslos österreichisches Recht anzuwenden.

(15) Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingung nicht gültig sein, oder der rechtlichen Wirksamkeit entbehren, so bleibt die Wirksamkeit des Restvertrages im Übrigen unberührt. An Stelle der ungültigen Regelung tritt die von den Vertragspartnern als gewollt angenommene Regelung.

(16)Lizenzen

Beim Betreiben von Video- und Audiosystemen dürfen vom Mieter eingesetzte Bild- und Tonwiedergaben nur nach den Bedingungen der jeweiligen Lizenzinhaber erfolgen. Bei EDV-Systemen darf mitzuverwendende Software nur für das einzelne dazu bestimmte Gerät benutzt werden. Beim Betreiben der Geräte darf mitzuverwendende Software nur nach den gesondert mitgeteilten Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. Der Mieter stellt den Vermieter im Falle nicht bedingungsgemäßer Nutzung von Bild- und Tonmaterialien sowie von Software von allen Schadenersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.